

Bezirksgericht Dielsdorf

Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG260027-D/U/B-8/si

Mitwirkend: Bezirksrichter Dr. iur. A. Baeckert sowie
Gerichtsschreiberin MLaw S. Imhof

Urteil vom 20. August 2026

(im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

betreffend **Diebstahl etc.**

Privatkläger

1. **B._____ AG,**
2. **C._____**,

Anklage:
(act. D1/25)

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. Juli 2026 (ref. ...) ist diesem Urteil beigeheftet.

Erwägungen:

1. Mit Eingang am 4. August 2026 reichte die Anklägerin die Anklageschrift vom 28. Juli 2026 gegen den Beschuldigten A._____ im abgekürzten Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf ein (act. D1/25).
2. Der Beschuldigte und die Privatkläger haben der Anklageschrift zugestimmt bzw. diese nicht abgelehnt (act. D1/23/10–12; act. D1/35; Prot.).
3. Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist gestützt auf Art. 362 Abs. 1 StPO rechtmässig und angebracht und die Anklage stimmt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung sowie den Akten überein. Zudem sind die beantragten Sanktionen angemessen.
4. Die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren sind somit erfüllt, weshalb die Straftatbestände und Sanktionen der Anklageschrift in Anwendung von Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie
 - der mehrfachen rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 lit. a AIG.
2. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Anrechnung der entstandenen Haft von 228 Tagen.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Der Beschuldigte A._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
6. Der sichergestellte Bargeldbetrag in der Höhe von total Fr. 2'460.– wird zur Deckung der Sanktions- und Verfahrenskosten verwendet.
7. Die folgenden bei der Asservaten-Triage sichergestellten Gegenstände werden beschlagnahmt, eingezogen und verwertet:
 - Herrenuhr, Marke IWC, Chronograph, A020'743'026
 - Damenuhr, Marke Kodak, goldfarbenes Gehäuse, A020'743'004

Der Verwertungserlös wird zur Kostendeckung verwendet. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, können die Gegenstände einer karitativen Organisation übergeben oder vernichtet werden.

8. Die beschuldigte Person wird verpflichtet, der Privatklägerschaft B._____, vertreten durch D._____, als Schadenersatz den Betrag in Höhe von Fr. 487.27 zu bezahlen.
9. Die Entschädigung von Rechtsanwältin MLaw X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf insgesamt Fr. 5'550.– (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	1'300.00	Ausserkantonale Verfahrenskosten Solothurn
Fr.	4'649.50	Ausserkantonale Verfahrenskosten Luzern
Fr.	5'550.00	Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	15'099.50	Total Verfahrenskosten

11. Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen

Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

12. Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung an

- den Beschuldigten (persönlich ausgehändigt);
- die amtliche Verteidigung (persönlich ausgehändigt);
- die Anklägerin (gegen Empfangsschein);
- die Privatkläger 1 und 2 (mit Gerichtsurkunde);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an haftkoordination@ma.zh.ch);
- die Bezirksgerichtskasse (ausgehändigt);

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A sowie mit Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" (per E-Mail an vostra-pdf@ji.zh.ch);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (mit Vermerk der Rechtskraft, gegen Empfangsschein);
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Polis Geschäfts-Nr. 91487524), zum Vollzug gemäss Dispositiv-Ziffer 7 (per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch).

13. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

14. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erklärende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Dielsdorf, 20. August 2026

BEZIRKSGERICHT DIELSDORF
Strafsachen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. A. Baeckert

MLaw S. Imhof

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.